

Statuten

des Zweckverbands „Abwasserreinigungsanlage (ARA) Zimmerberg“

vom 27. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Pflichten der Gemeinden	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. Organisation	5
2.1. Allgemeine Bestimmung	5
Art. 5 Organe	5
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Entschädigung	5
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Publikation und Information	5
2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	6
Art. 10 Stimmrecht	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Zuständigkeit	6
Art. 13 Volksinitiative	6
2.3. Verbandsgemeinden	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4. Betriebskommission	8
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Konstituierung	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 21 Finanzbefugnisse	9
Art. 22 Aufgabendelegation	10
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 24 Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung	10
2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11

Art. 26	Aufgaben	11
Art. 27	Beschlussfassung	11
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 29	Prüfungsfristen	11
2.6.	Prüfstelle für finanztechnische Prüfung	11
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 32	Anstellungsbedingungen	12
Art. 33	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	12
Art. 34	Finanzhaushalt	12
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
Art. 38	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 39	Aufsicht	13
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 41	Austritt	14
Art. 42	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 43	Ausbau der ARA	14
Art. 44	Sacheinlage der Gemeinde Horgen	15
Art. 45	Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung der Kapitalbeschaffungs- und Betriebskosten	15
Art. 46	Übergangsbestimmung betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinde Horgen	15
Art. 47	Inkrafttreten	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden unter dem Namen „Abwasserreinigungsanlage (ARA) Zimmerberg“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thalwil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Verbandsgemeinden zur Reinigung von deren häuslichen und industriellen Abwässern.

² Der Zweckverband führt einen Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

³ Der Zweckverband handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.

⁴ Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.

Art. 3 Pflichten der Gemeinden

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA Zimmerberg insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP des Zweckverbands.
2. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen auf eigene Kosten.
5. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Betriebskommission. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
6. Sie stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
7. Sie sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, erfordert jedoch eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets,
2. Verbandsgemeinden,
3. Betriebskommission,
4. Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission, der beigezogenen Beratern gemäss Art. 17 Abs. 3 und 4 und der Mitglieder der RPK erlässt die Betriebskommission ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Thalwil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorstände bedarf.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin/der Präsident und die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder deren jeweilige Stellvertretung gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. Einreichung von Volksinitiativen,
2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 4'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fallen und damit dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'400 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung eingereicht wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Änderung dieser Statuten,
2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband,
3. Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände neben dem Antragsrecht der Betriebskommission ein eigenes Antragsrecht aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 4'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 750'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist,
2. Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
3. Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000,
4. Festsetzung des Budgets,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben,
9. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Betriebskommission, deren Beratende und der RPK.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands,
2. Grundzüge der Finanzierung,
3. Austritt und Auflösung,
4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus sechs Mitgliedern, wobei Horgen und Thalwil je zwei Mitglieder und Oberrieden und Rüslikon je ein Mitglied entsenden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder bzw. sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³ Der Betriebskommission sitzen mit beratender Stimme bei:

1. Gemeindeingenieure der Verbandsgemeinden (sofern sie nicht Mitglieder der Betriebskommission sind),
2. Betriebsleiterin/Betriebsleiter,
3. Sekretärin/Sekretär,
4. Rechnungsführerin/Rechnungsführer,
5. Klärwerksmeisterin/Klärwerksmeister.

⁴ Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin/des bisherigen Präsidenten selbst. Das Präsidium ist einem Mitglied der Gemeinde Thalwil zu übertragen; das Vizepräsidium einem Mitglied der Gemeinde Horgen.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. Strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. Verantwortung für den Verbandshaushalt,
3. Erlass des Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten,
4. Erlass des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Betriebskommission, deren Beratenden und der RPK,
5. Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen,
7. Ernennung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,
8. Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
2. Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
3. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands,
5. Handeln für den Verband nach aussen,
6. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
2. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht,
4. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000, insgesamt bis Fr. 600'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt bis Fr. 300'000 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000,
4. Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss geltender Finanzkompetenz,
5. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission setzt eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter ein, den sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

² Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

³ Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern und beratenden Dritten mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder per Mail anzuzeigen. Über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertretung anwesend ist.

² Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

³ Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Gemeinde Horgen tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Die RPK erstattet den Verbandsgemeinden bzw. den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung der RPK der Gemeindeordnung Horgen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle für finanztechnische Prüfung

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Thalwil.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. März jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Mitte Juli jeden Jahres die provisorischen Zahlen, bzw. bis zum 31. August die definitiven Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

² Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs gemittelt über die jeweils letzten drei Jahre, der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss GEP) und der Einwohnerausbaugrösse per 2050 getragen. Der abflussrelevante Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche sowie die Einwohnerausbaugrösse werden mit je 10% bewertet.

³ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

⁴ Der Verteilschlüssel wird von der Betriebskommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung inkl. Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in demjenigen Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten tragen.

² Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb des Zweckverbandsperimeters gemäss Anhang 1 mit Einschluss aller Sonderbauwerke sowie der zugehörigen Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Abwasserentsorgung des Zweckverbands erforderlich sind.

³ Die Verbandsgemeinden und allfällige vertraglich angeschlossenen Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an die ARA erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben sowie die im Verbands-GEP bezeichneten notwendigen Steuerungsanlagen für den zweckmässigen Betrieb der ARA.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem jeweils angewendeten Betriebskostenverteiler gemäss Art. 35 und Art. 45 zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

³ Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Dritte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, erstmals auf Ende 2035. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen der Gemeinden werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Dabei wird der Liquidationserlös für die Grundstücke Kat.-Nrn. 9762, 9761 und 9998, welche im Eigentum des ZV ARA Thalwil standen, auf die Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden im Verhältnis 69% (Thalwil), 25% (Rüschlikon) und 6% (Oberrieden) aufgeteilt. Der Erlös für die von Horgen gemäss Art. 44 eingebrachten Grundstücksteile von Kat.-Nr. HN11219 und HN12220 wird der Gemeinde Horgen ausbezahlt.

³ Im Übrigen bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Ausbau der ARA

Der Zweckverband erneuert und erweitert nach Inkrafttreten der vorliegenden revidierten Statuten und dem damit zusammenhängenden Beitritt der Gemeinde Horgen zunächst die bestehenden Anlagen der ARA Thalwil zur neuen ARA Zimmerberg und führt deren Betrieb nach Abschluss der Bauarbeiten weiter. Zudem baut der Zweckverband das Pumpwerk mit Regenbecken in der Gemeinde Horgen sowie die Verbindungsleitung nach Thalwil gemäss Anhang 1. Anschliessend baut er die ARA Horgen zurück.

Art. 44 Sacheinlage der Gemeinde Horgen

Die Gemeinde Horgen bringt Teile der Grundstücke Kat.-Nr. HN11219 und HN12220 in Horgen, auf welchen das Pumpwerk für die Einleitung der Abwässer von Horgen in die ARA Zimmerberg erstellt wird, per 1. Januar 2021 unentgeltlich als Sacheinlage in den Zweckverband ein. Die exakte Festlegung der Flächen erfolgt auf Basis des Bauprojektes.

Art. 45 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung der Kapitalbeschaffungs- und Betriebskosten

Für die Zeitspanne ab Datum des Inkrafttretens der totalrevidierten Statuten bis zum erstmaligen Einleiten der Abwässer der Gemeinde Horgen in die ARA Zimmerberg werden die Kapitalbeschaffungskosten sowie die Abschreibungskosten für die neu gebauten Anlageteile getrennt von den übrigen Kosten für den Betrieb der ARA Thalwil wie folgt abgerechnet und weiterverrechnet:

- a. die Kapitalbeschaffungskosten für die Neu- und Umbauarbeiten und die Abschreibungskosten für die neu gebauten Anlageteile tragen alle Zweckverbandsgemeinden gemeinsam nach den Berechnungsgrundlagen von Art. 35,
- b. die übrigen Kosten für den Betrieb der ARA Thalwil tragen alleine die Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Rüslikon nach den Berechnungsgrundlagen von Art. 35.

Art. 46 Übergangsbestimmung betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinde Horgen

Ab Datum des Inkrafttretens der totalrevidierten Statuten bis zum erstmaligen Einleiten der Abwässer von Horgen hat die Gemeinde Horgen bzw. haben ihre Vertreter in der Betriebskommission kein Stimmrecht in Belangen, welche lediglich den Betrieb der ARA Thalwil betreffen und für welchen sie auch keine Kosten tragen.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27. September 2020

Präsident

David Brüllmann

Betriebsleiter

Andy Fellmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Anhang 1:
Perimeter Zweckverband

